

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An die
kreisfreien Städte und kreisangehörigen
Gemeinden in Westfalen-Lippe

nachrichtlich:

Kreise in Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:
Klaus-Heinrich Dreyer

Tel.: 0251 591-5926

Fax: 0251 591-6511

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Az.: 50 50 00

18.12.2019

Asylbewerberleistungsgesetz: Fallübergabe im Rahmen des Zuständigkeitswechsels, insbesondere für Leistungen an Kinder und Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Sie in den ersten 18 Monaten nach der Einreise für Leistungen an Asylbewerber*innen zuständig (bei Leistungen an bereits bis zum 21.08.2019 Leistungsberechtigte: 15 Monate). Nach Ablauf von 18 (15) Monaten geht die Zuständigkeit gemäß AG AsylbLG NRW für diejenigen Aufgaben auf die Landschaftsverbände über, für die sie bei unmittelbarer Anwendung des SGB XII (ab 01.01.2020 des SGB IX) zuständig sind.

In dem Zusammenhang ist die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Landschaftsverbände insbesondere für Leistungen in der Kindertagesbetreuung und im Rahmen der Frühförderung zum 01.01.2020 von Bedeutung (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-4 AG-SGB IX NRW).

Nach Ablauf von jeweils 18 (15) Monaten geht die Fallzuständigkeit auch für diese Leistungen an den Landschaftsverband über. Das gleiche gilt, wenn die individuelle Frist bereits vorher abgelaufen ist.

Der noch in der parlamentarischen Beratung des Landtags NRW befindliche Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AG AsylbLG NRW betrifft diesbezüglich lediglich die geänderte Verweisung auf die in das SGB IX verlagerte Eingliederungshilfe. Eine sachliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Dazu folgende Hinweise:

1. Wir möchten Sie bitten, die Leistungen (ungeachtet ausländerrechtlicher Befristungen) nicht bis zum Ende Ihrer Zuständigkeit zu befristen, sondern für den Zeitraum zu bewilligen, die Sie in der Sache für bedarfsgerecht halten.

Nach Ablauf der 18 (15) Monate werden wir die Fallzuständigkeit und die Kosten übernehmen.

2. Sollte die Fallübernahme für die Kinder, für die die Zuständigkeit am 01.01.2020 wechselt, nicht rechtzeitig erfolgen können, wird der LWL die Transferaufwendungen für die Zeit ab dem 01.01.2020 erstatten.
3. Im Rahmen des Zuständigkeitswechsels ist es notwendig, einen nahtlosen Übergang der Leistungen zu gewährleisten. Dazu werden wir uns demnächst noch gesondert an Sie wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Klaus-Heinrich Dreyer